

Qualitätsstandards ambulanter Erziehungshilfen – Anlage 1

Nachfolgend aufgeführte Standards wurden für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII vereinbart.

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Strukturqualität	Leistungs- beschrei- bung	Dem Jugendamt liegt eine aktuelle Leistungsbeschreibung nach einem gemeinschaftlich abgestimmten Raster (JA/Träger/Anbieter*) vor. Die Träger/Anbieter überprüfen diese in einem Zeitraum von drei Jahren gemäß gültiger Mindeststandards und schreiben bei Änderungen fort.		√	
	Qualitäts- entwicklung und - sicherung	Die Träger/Anbieter wie auch das Jugendamt als beteiligter Partner führen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch. Dies schließt sowohl träger- bzw. anbieterinterne Standards und Verfahren ein, deren Einhaltung eine kontinuierliche Qualität gewährleisten als auch die Diskussion mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Qualität erbrachter Leistungen und ihrer Weiterentwicklung.		√	
	Personelle Ausstattung	Die Fachkräfte sind vertraglich an den Träger/Anbieter gebunden, der die fachliche Anleitung, Beratung, Begleitung, Kontrolle und Vertretung im Sinne einer Fachaufsicht ausübt sowie das Ablaufverfahren gemäß § 8a SGB VIII sicherstellt. Der Träger ist verpflichtet, sein Personal verantwortungsbewusst einzusetzen.		√	
		Für jede Fachkraft/Mitarbeiter/-in liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse wird regelmäßig (alle 5 Jahre) vorgenommen und träger- bzw. anbieterseitig dokumentiert.		√	
		Bei kurzfristigem Ausfall (Urlaub, Krankheit u. ä.) der Fachkraft wird eine fachliche Vertretung entsprechend der benannten Qualifikationen durch den Träger/Anbieter sichergestellt. Bei längerfristigem Ausfall (über 6 Wochen) wird eine fachlich gleichwertige Fachkraft durch den Träger/Anbieter sichergestellt.		√	
		Die angebotenen Leistungen werden in der Regel durch ambulant tätige Fachkräfte erbracht. Ausnahmen werden in Einzelfallvereinbarungen (mit namentlicher Benennung des eingesetzten Bezugsbetreuers) geregelt.		√	
	Kommuni- kation	Dem Träger/ Anbieter werden bezogen auf den Einzelfall verbindliche Ansprechpartner/-in benannt (das Jugendamt verfügt über dienstbereite Vertretungsregelungen).		√	
	Kinder- schutz	Der Träger/ Anbieter stellt sicher, dass in Situationen zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu gezogen wird.		√	
Beschwer- demanage- ment	Ein beschriebenes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.		√		

Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Strukturqualität	Qualifikation	Die Leistung wird durch qualifizierte und persönlich geeignete Fachkräfte erbracht. Die Qualifizierung umfasst einen Abschluss als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in (Diplom, BA; MA) oder staatlich anerkannter Erzieher/-in (Erzieher/-in unter Berücksichtigung der u. a. Kriterien), einen höherwertigen Abschluss oder einen vergleichbar anerkannten Abschluss mit Bezug zum SGB VIII einschließlich zusätzlicher, fachlich relevanter Qualifikationen [Quelle: Empfehlung LSA]. <u>Kriterien für staatlich anerkannte Erzieher/-innen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • langjährige Berufserfahrung liegt vor • fallspezifische Eignung und/ oder Zusatzqualifikationen ist/sind vorhanden • Hilfe ist einzelfallbezogen nach Absprache der an der Hilfeplanung Beteiligten 		√	
	Fortbildung/Supervision	Jede Fachkraft/Mitarbeiter/-in nimmt entsprechend interner Vorgaben des Trägers/ Anbieters regelmäßig an Fortbildungen teil und absolviert fachliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 Arbeitsstunden pro Jahr.		√	
		Der Träger/Anbieter hält für seine Fachkräfte/Mitarbeiter/-innen regelmäßige Möglichkeiten der externen Supervision vor. Innerhalb eines Jahres erhalten die Fachkräfte/Mitarbeiter/-innen mindestens 8 Supervisionen in einem zeitlichen Umfang von jeweils 120 Min. (Hinweis: lt. Empfehlung AFET 10 Supervisionen jährlich)		√	
		Für Fortbildung und Supervision werden jährlich insgesamt 400 EUR pro Vollzeitstelle (VZÄ) zur Verfügung gestellt.		√	
Räumliche Ausstattung	Der Träger/Anbieter stellt für seine Fachkräfte die technische Ausstattung sowie Büro- und Verwaltungsräume mit Besprechungsmöglichkeiten einschließlich Wirtschafts-, Sozial- und Sanitärräume bzw. wenn im Rahmen des Leistungsangebotes erforderlich geeignete, multifunktional und mit entsprechenden Lehr- und Fördermaterialien ausgestattete Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten zur Verfügung. Werden Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten genutzt, so sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.		√		

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Strukturqualität	Kooperation/ Vernetzung	Eine aktive Netzwerkarbeit und interdisziplinäre Kooperation wird im Rahmen einer ressourcenorientierten Arbeit vorausgesetzt. Die Fachkräfte verfügen über Kenntnisse der örtlichen Strukturen, regionalen Besonderheiten und Ressourcen der Sozialräume, in denen sie tätig sind.		✓	
	Auslastung/ Erreich- barkeit	Die Auslastungsquote liegt bei 95%.		✓	
		Die Hilfen sichern eine Erreichbarkeit von jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ab.		✓	
		Im Rahmen der Hilfeplanung wird ein monatliches Betreuungsstundenvolumen vereinbart, das als halbjährliches (von HP zu HP) Gesamtstundenbudget verfügbar ist. Das Budget ist ausgerichtet an den vorliegenden Problemlagen, Zielstellungen der Hilfeplanung, am Grad der Kindeswohlgefährdung und der Anzahl der Kinder (SPFH).		✓	
		Ist eine Erhöhung des Stundenvolumens innerhalb des vereinbarten Betreuungsstundenvolumenbudgets erforderlich, bedarf es der Rücksprache bzw. Bestätigung durch das Jugendamt.			
		Als maximale Auslastung wird pro Fachkraft von 48 Stunden pro Arbeitswoche incl. Minderzeiten ausgegangen.		✓	
	Minderzeiten umfassen für berufsspezifische Minderzeiten (z.B. Team-/Fallbesprechungen, Vor- und Nachbereitung, Aktenführung, Abrechnung, ASD-Kontakt, Supervision etc.) sowie fallspezifische Minderzeiten [Fahrzeiten].		✓	Maßnahme- plan	
	Abrech- nung	Die monatliche Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung innerhalb des Folgemonats.		✓	
		Fallen bedingt durch den Hilfeempfänger kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) vereinbarte Leistungen aus, so können 50% dieser Leistung durch den Leistungserbringer abgerechnet werden.		✓	
		Erfolgt seitens des Hilfeempfängers an drei aufeinander folgenden Terminen keine Mitwirkung, so ist unverzüglich der/ die zuständige Sozialarbeiter/-in zu benachrichtigen.		✓	

* Stellungnahme komm. Spitzenverbände [...] Hauptgutachten Monopolkommission gem. §§ 44 GWB Abs. 1, Satz 1 GWB zur Wettbewerbssituation in der Wohlfahrtspflege

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	Die Gesamtsteuerung im Sinne der Fallverantwortung und der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII obliegt dem Jugendamt. Dem entsprechend sind die durch das Jugendamt vorgegebenen Dokumente zu verwenden. Die Hilfeplanung untergliedert sich in folgende Verfahrensbestandteile: 1. Kontaktaufnahme/ Zuständigkeitsprüfung 2. Klärungsphase 3. Kollegiale Beratung 4. Kontakt zum Träger/Anbieter 5. Hilfeplanung 6. Hilfeplankonkretisierung 7. ggf. Hilfeplanfortschreibung 8. Fallbegleitung 9. Fallende/Wechsel der Hilfeform		√	
		Nach einer eingehenden Klärungsphase und kollegialen Beratung erfolgt die Kontaktaufnahme zum Träger/Anbieter auf der Grundlage eines aktuell vorliegenden Konzeptes sowie einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Hierzu erstellt der/die fallführende Sozialarbeiter/-in einen Situationsbericht, der Informationen zur persönlichen und sozialen Situation des Klienten bzw. der Familie, gestützt durch ein Genogramm, sowie zum Hilfeanlass oder ggf. zu vorherigen Hilfen enthält. Darüber hinaus werden Erwartungen an den Träger/Anbieter sowie erste Zielstellungen formuliert.		√	
		Die Entscheidung für einen Träger/Anbieter, inklusive der Prüfung von zwei alternativen Vorschlägen wird vom Jugendamt Magdeburg auf der Grundlage des Kostenbewilligungsverfahrens (Aktenbestandteil) protokollarisch festgehalten.		√	
		Im Rahmen des Hilfeplangesprächs erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten die Zieldefinition. Der vorliegende Hilfeplan fixiert Leistung, Ziele, Leistungsumfang und Zeitverläufe und wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Beteiligte sind Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes, der Träger/Anbieter, der/die fallführende Sozialarbeiter/-in sowie ggf. weitere Einrichtungen/Personen. Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch den/ die fallführenden/-de Sozialarbeiter/-in vor Ort unterzeichnet. Der vollständige und unterzeichnete Hilfeplan wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt. Der Träger/Anbieter erhält im Zeitraum von 14 Tagen eine Kostenzusage durch das Jugendamt. Der Termin für die Konkretisierung des Hilfeplans wird vereinbart.		√	

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	<p>Die Hilfeplankonkretisierung findet mit allen Beteiligten spätestens 6 Wochen nach dem Hilfeplangespräch statt. Sie umfasst entsprechend des Verfahrens zur Hilfeplankonkretisierung die Präzisierung oder Veränderung der im Hilfeplan festgelegten Leistung und Ziele sowie des Leistungsumfangs und der Zeitverläufe (Aktenbestandteil).</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch den/ die fallführenden/-de Sozialarbeiter/-in vor Ort unterzeichnet. Die vollständige und unterzeichnete Hilfeplankonkretisierung wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Am Ende des Gespräches wird durch den/die fallführenden/-de Sozialarbeiter/-in der Termin zur Fortschreibung des Hilfeplans vereinbart.</p>		√	
		<p>In Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung erstellt der Träger/Anbieter mindestens zwei Wochen vorab einen Entwicklungsbericht. Dieser berücksichtigt die im Hilfeplan bzw. in der letzten Hilfeplanfortschreibung vereinbarten Ziele aus Sicht des Trägers/Anbieters und enthält Informationen zum bisherigen Verlauf sowie zu zukünftigen Perspektiven des Kindes/Jugendlichen. Der Entwicklungsbericht des Trägers/Anbieters wird durch den/die fallführenden/-e Sozialarbeiter/-in hinsichtlich der Zielstellungen des Jugendamtes und Klienten ergänzt und im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung erläutert. Ohne Vorlage eines Entwicklungsberichtes erfolgt keine Hilfeplanfortschreibung.</p>		√	
		<p>Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt halbjährlich, erstmals 6 Monate nach Hilfebeginn. Bei veränderten Lebensumständen bzw. in Krisensituationen kann vor Ablauf der 6 Monate eine Hilfeplanfortschreibung erfolgen.</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch den/ die fallführenden/-de Sozialarbeiter/-in vor Ort unterzeichnet. Die vollständige und unterzeichnete Hilfeplanfortschreibung wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur Fortsetzung der Hilfeplanfortschreibung wird durch den/die fallführenden/-de Sozialarbeiter/-in ein Termin vereinbart.</p>		√	

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	<p>Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt in der Regel im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Die Zielerreichung kann auch zwischenzeitlich durch die Beteiligten angezeigt werden. Wurden die vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen erreicht, wird die Hilfe beendet.</p> <p>Die Beendigung einer Hilfe kann durch fehlende Mitwirkung der Klienten/Leistungsberechtigten erfolgen. Zu den Gründen der fehlenden Mitwirkung erfolgt dann eine Verständigung zwischen allen Beteiligten. Im Fall einer Beendigung durch fehlende Mitwirkung erstellt der Träger/Anbieter nach Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung einen kurzen Abschlussbericht.</p> <p>Im Falle einer nicht planmäßigen Hilfebeendigung übernimmt der/die fallführende Sozialarbeiter/-in die Informationspflicht aller am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.</p> <p>Wenn sich eine gewährte Hilfe als nicht geeignet erweist, um die vereinbarten Zielstellungen zu erreichen, ist ein Wechsel der Hilfeform erforderlich. Hierzu ist durch den Träger/Anbieter ein Sachstandsbericht mit Ausblick auf geeignetere Hilfeformen an das Jugendamt zu übermitteln.</p>		√	JA: Erarbeitung Formular Hilfebeendigung
	Krisenintervention	Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist durch den Träger/Anbieter sofort ein Meldebogen gemäß der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu übermitteln.		√	

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Jugendamt	Freie Träger	Status	Kommentar
Ergebnisqualität	Reflexion und Sicherung der Zielerreichung	Zur besseren Vergleichbarkeit der Leistungserbringer untereinander wird eine Leistungsbeschreibung nach einheitlichen Vorgaben durch den Träger/Anbieter vorgelegt und vom Jugendamt bewertet. Sowohl die Vorgaben (Gliederungsstruktur) als auch die Bewertungskriterien werden gemeinsam erarbeitet. Die Ergebnisse der Bewertung werden kommuniziert und schriftlich festgehalten.		√	JA: Formulare
		Zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen wird im Rahmen der Ergebnissicherung im Abstand von 2 Jahren ein Leistungsbericht durch den Träger/Anbieter vorgelegt.			JA: Gliederungsentwurf wird aktuell erarbeitet
		Zur Reflexion und Steuerung des Leistungsangebotes erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch 12 Wochen nach Einreichen des Leistungsberichtes, ein Trägergespräch. Das Trägergespräch ist gekennzeichnet durch Vertrauen, Transparenz und Respekt vor der Autonomie der Verhandlungspartner/-innen. Das Jugendamt fertigt von diesem Gespräch ein Protokoll an und legt es den Teilnehmenden zur Unterschrift vor.		√	JA: Formular
		Im Rahmen der Ergebnisqualität werden unter Berücksichtigung des Hilfeplanverfahrens kontinuierlich Ziele und Wirkungen auf der Ebene des Einzelfalles überprüft.		√	Themenspeicher
		In der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wird zur Reflexion und Weiterentwicklung der fachlichen Standards im Abstand von 3 Jahren ein gemeinschaftlicher Dialog geführt, deren Ergebnisse in den fachlichen Standards berücksichtigt werden.		√	
	Fallzahlenstatistik	Im Rahmen des Berichtswesens erhebt das Jugendamt kontinuierlich die Anzahl der begonnenen, laufenden und beendeten ambulanten Hilfen.		√	

Themenspeicher:

- zu vertiefende Inhalte: Dokumentation des Hilfeverlaufes, Partizipation, Beschwerdemanagement, Ziele/ SMART, Betreuungsplanung -> Jugendamt und Träger/Anbieter vereinbaren die Entwicklung eines Controllingverfahrens zur Überprüfung von Zielen und Wirkungen (Prognosen) auf der Ebene des Einzelfalles
- Anforderung „Stundennachweis“: Der Träger/Anbieter bestätigt die erbrachte Leistung durch den Hilfeempfänger per Unterschrift und reicht diese zusammen mit der monatlichen Rechnungslegung im Jugendamt ein - Entscheidung hierzu i. R. der Thematik Finanzierung

Legende

abgeschlossene Standards/ Konsens
